

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 27.03.2023
Gericht: Amtsgericht Karlsruhe
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: RETTINGER Kunststofftechnik GmbH

10 IN 675/19

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

RETTINGER Kunststofftechnik GmbH,
Reetzstraße 42
76327 Pfinztal

vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED],

Registergericht: Amtsgericht Mannheim Register-Nr.: HRB 103310,

- Schuldnerin -

|

Beschluss:

|

Es wird auf das Entgelt der Gläubigerausschussmitglieder

A. Mahle Behr GmbH & Co. KG, [REDACTED]

als Vertreter für die Insolvenzgläubiger mit den höchsten Forderungen

B. VR Bank Enz plus eG, nunmehr Volksbank Pur, [REDACTED]

als Vertreter für die absonderungsberechtigten Gläubiger

C. Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt, [REDACTED],

als Vertreter der Arbeitnehmer und Kleingläubiger

ein Vorschuss auf die Auslagen in Höhe von 991,32 € für die Prämie einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (01.01.2023 - 01.01.2024) sowie für die Kosten der durch einen Sachverständigen vorgenommenen Kassenprüfungen (01.09.2020 - 31.01.2021, 01.02.2021 - 31.12.2021) in Höhe von insgesamt 7.806,40 € bewilligt.

Der Vorschuss kann vom Insolvenzverwalter der Insolvenzmasse entnommen werden.

Er wird bei der endgültigen Festsetzung der Vergütung und der Auslagen angerechnet.

Etwaige Beitragserstattungen sind ausdrücklich mitzuteilen und der Insolvenzmasse zu erstatten.

Gründe

Nach § 9 InsVV kann das Insolvenzgericht dem Insolvenzverwalter einen Vorschuss bewilligen.

Entsprechendes gilt - auch ohne gesonderte gesetzliche Regelung - für die Mitglieder eines

Gläubigerausschusses, vgl. Haarmeyer/Wutzke/Förster, 4. Auflage, § 18 InsVV RN 7.

Vorliegend wurde ein Vorschuss lediglich auf die Auslagen beantragt und zwar für die Jahresprämie einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung sowie die vom Gläubigerausschuss in Auftrag gegebenen

Prüfungen der Kassenberichte durch einen sachverständigen Kassenprüfer.
Nach Haarmeyer/Wutzke/Förster, 4. Auflage, § 18 InsVV, RN 4 ist der Abschluss einer besonderen
Haftpflichtversicherung als Auslage gesondert erstattungsfähig.
Ebenfalls erstattungsfähig ist die Vergütung eines sachverständigen Rechnungsprüfers.
Dem Antrag war somit zu entsprechen.

|

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Karlsruhe
Schlossplatz 23
76131 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Amtsgericht Karlsruhe - Insolvenzgericht - 24.03.2023